

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD WUSTROW

über den Bebauungsplan Nr. 21 "Neue Feuerwehr" gemäß §30 Abs.3 BauGB (einfacher Bebauungsplan)

das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Grünlandflächen
- im Osten durch Grünlandflächen
- im Süden durch Grünlandflächen
- im Westen durch die Gemeindestraße „Osterstraße“, den Knotenpunkt L21/Osterstraße und den Grünstreifen des Radweges der L21 „Ernst-Thälmann-Straße“

Kartengrundlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:500:

Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung
Trübser Damm 1a
18437 Stralsund

Stand der Liegenschaftskarte: 16. Mai 2018

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Artikel 5 des Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und die Bauverordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 2019 (BGBl. 1991 I S. 59) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Ostseebad Wustrow für das Gebiet „Neue Feuerwehr“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreteritzung vom 24.08.2017. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen der Gemeinde und im Internet unter www.wustrow.dars-fischland.de vom 09.08.2018 bis zum 24.08.2018 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Anzeigeschreiben vom 28.09.2018 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.08.2018 bis zum 28.09.2018 durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen der Gemeinde und im Internet unter www.wustrow.dars-fischland.de vom 09.08.2018 bis zum 24.08.2018.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.09.2018 unterrichtet und zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

5. Die Gemeindevertreteritzung hat am 13.08.2020 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.11.2020 bis zum 08.01.2021 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zusätzlich auf der Internetseite <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können sowie die Webadresse wo die Unterlagen im Internet einsehbar sind, am 03.11.2020 bis 18.11.2020 durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen und auf der Internetseite www.wustrow.dars-fischland.de ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.2020 unterrichtet und zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.01.2022 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs.3 BauGB aufgefordert.

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.04.2025 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs.3 BauGB aufgefordert.

10. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung wurden im Zeitraum vom 19.05.2025 bis 20.06.2025 nach §4 Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Die Auslegung erfolgte zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Amt Darß-Fischland <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können sowie die Webadresse wo die Unterlagen im Internet einsehbar sind, am 24.04.2025 bis 09.05.2025 durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen und auf der Internetseite www.wustrow.dars-fischland.de ortsüblich bekannt gemacht.

11. Die Gemeindevertreteritzung hat am _____ die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

12. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 am _____ wird als richtig dargestellt beschworen. Hinsichtlich der lagerechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grundrißbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

13. Der Bebauungsplan Nr.21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, wurde von der Gemeinde als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Verfahrensvermerke:

14. Der Bebauungsplan Nr.21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Wustrow, _____
Der Bürgermeister

15. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 21 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind mittels Veröffentlichung durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen sowie im Internet auf der Internetseite www.wustrow.dars-fischland.de am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 ff BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 21 ist mit Ablauf des _____ in Kraft getreten.

Ostseebad Wustrow, _____
Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

1. Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

F Feuerwehr

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §16 BauNV)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 16 BauNV)

FH = 10,0 m Firsthöhe als Höchstmaß (§16 BauNV)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNV)

O offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

— — — — — Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNV)

- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ein- oder Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 11 BauGB)

- Hausversorgung- und Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Unterirdische, Hier: Gas bzw. Rohwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Zeichenerklärung

1. Planzeichenerklärung nach der Planzeichenverordnung:

7. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten des Gas-Versorgungsunternehmens

Leitungsrecht zugunsten des Wasser-Versorgungsunternehmens

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Nord" der Gemeinde Ostseebad Wustrow (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Hinweise zum Artenschutz zu Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 4 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

1. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V.1

Maßnahme: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).

Begründung: Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung.

Zielarten: Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V.2

Maßnahme: Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: - Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderlichen Mindestmaße hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, - Einsatz von Intervallschaltungen.

Begründung: Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population.

Zielarten: Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V.3

Maßnahme: Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.

Sollten die Arbeiten bis in die Brutaison fortgeführt werden, müssen durch die ÖBB ggf. Vergrämnungsmaßnahmen angeordnet (z.B. Abschneiden der Vegetation) bzw. die Arbeiten gezielt und zeitlich abgestimmt werden.

Begründung: Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten: Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V.4

Maßnahme: Das Vogeleschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfes ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022) einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige ÖBB zu begleiten.

Begründung: Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung.

Zielarten: Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V.5

Maßnahme: Der Baustellenbereich ist im Zeitraum Mai/Juni vor Baubeginn mit einem Amphibienschutzzaun zu sichern. Im Abständen von ca. 20 m sind an der Innenseite selbstentzündende Fangenetze zu installieren. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld direkt vor Beginn der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Funden von Amphibien sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln. Alternativ ist es möglich, das potenzielle Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibien zu untersuchen (mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn). Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, können Einzäunung und Absammeln entfallen.

Begründung: Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung.

Zielarten: Amphibien

Vermeidungsmaßnahme V.6

Maßnahme: Sichern von ebenerdigen baulichen Strukturen mit steilen Wänden (Gullys, Schächte) durch Absperren (Maschenweite 3 mm) oder Ausstiegshilfen. Alternativ ist es möglich, das potenzielle Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibien zu untersuchen (mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn). Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, können die Sicherungen entfallen.

Begründung: Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung.

Zielarten: Amphibien

Vermeidungsmaßnahme V.7

Maßnahme: Sichern von ebenerdigen baulichen Strukturen mit steilen Wänden (Gullys, Schächte) durch Absperren (Maschenweite 3 mm) oder Ausstiegshilfen. Alternativ ist es möglich, das potenzielle Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibien zu untersuchen (mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn). Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, können die Sicherungen entfallen.

Begründung: Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung.

Zielarten: Amphibien

2. CEF-Maßnahmen (Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

CEF – Maßnahme E.1

Maßnahme: Bei Fällung von Bäumen zur Umsetzung des B-Plans: - Untersuchung der Bäume und Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermausachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Hohlquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum), - Installation von Fledermauskästen aus Holzbohlen in Gehölzen der Umgebung

- Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus)

- Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand)

- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze)

- Gewährleistung einer langen